

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.2009

Geschäftszahl

2007/05/0148

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/05/0129 E 20. Dezember 2005 RS 5

Stammrechtssatz

Ist mit der Errichtung eines Bauvorhabens eine Geländeänderung verbunden, so ist zu prüfen, ob diese in Bezug auf die Gebäudehöhe von Einfluss auf die benachbarte Grundfläche oder deren widmungsgemäße Verwendung ist (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 20. September 2005, Zl. 2003/05/0192). [Hier: Durch die geplanten Geländeänderungen würde keine Erhöhung der Baulichkeit derart eintreten, dass die bisher mögliche Bebau- und Ausnützbarkeit der Liegenschaft der Nachbarin dadurch maßgeblich vermindert und eingeschränkt würde. Durch die vorgesehene Anpassung der Höhenlage des Geländes werden weder bestehende bauliche Anlagen auf der Liegenschaft der Nachbarin noch die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft der Nachbarin beeinträchtigt. Außerdem bewegen sich die Geländeänderungen angesichts der Neigung der Liegenschaft in einem Ausmaß, das den Bebauungsbestimmungen nicht widerspricht (vgl. hingegen das hg. Erkenntnis vom 20. September 2005, Zl. 2003/05/0192). Daher Änderung der Höhenlage zulässig (vgl. auch die hg. Erkenntnisse vom 27. Februar 2002, Zl. 2001/05/1067, und vom 16. Dezember 2003, Zl. 2002/05/1466).]